

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2743/93 DER KOMMISSION**

vom 5. Oktober 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1108/93 des Rates vom 4. Mai 1993 über Durchführungsbestimmungen zu den bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit dem von ihr mit Finnland geschlossenen bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen eine Regelung betreffend den Käsehandel untereinander getroffen<sup>(4)</sup>.

Mit den in diese Regelung einbezogenen Käsesorten ist die Bescheinigung IMA 1 mitzuführen. Die seit 1. September 1993 vorgenommene Verwaltungsneuordnung macht es notwendig, die Bezeichnung der Stelle zu

ändern, die diese Bescheinigungen in Finnland ausstellt. Diese Änderung bedingt eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1941/93<sup>(6)</sup>.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In der vierten Spalte der Rubrik „Finnland“ in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 wird die Bezeichnung der die Bescheinigungen IMA 1 erteilenden Stelle ersetzt durch die Bezeichnung „Eläinlääkintä — ja elintarvikelaitos“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 21.